

92

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1976

Ausgegeben Karlsruhe, den 3.11.1976

Nr. 9

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Eing. 1. NOV. 1976

Inhalt:	Seite
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Physik der Universität Karlsruhe	62
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Geophysik der Universität Karlsruhe	69
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe	77
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe	84
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe	94
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe	104
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe	114
Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehr- amt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	123

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1571/8

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 31. August 1976 H 1571/8 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1959

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Geologiestudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung gemäß § 23 bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Geologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf die §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG verwiesen*. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Mit der Diplom-Vorprüfung endet der erste Studienabschnitt, der im Regelfall 4 Semester umfaßt. Die Vorprüfung ist nach dem 4. Semester abzuschließen. Hat der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgeschlossen, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Studierende die Nichtablegung der Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Studierende die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß. Sind etwaige Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls. Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

* § 53 Abs. 3 HSchG: Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Universitätspräsident oder Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Leiter der zuständigen ständigen Einheit für Forschung und Lehre auf Grund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 65 Abs. 2 verloren hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG: In den Ordnungen für Zwischen- und Vorprüfungen soll bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann auch in 2 Abschnitten abgelegt werden. Die Prüfungsabschnitte müssen an derselben Hochschule abgelegt werden.

(4) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomarbeit, in der eine selbständige geologische Kartierung enthalten sein muß, evtl. weitere Klausur- und sonstige schriftliche Arbeiten sowie die mündlichen Prüfungen. Näheres regeln die §§ 17, 18, 19, 21 und 22.

(5) Die Diplomprüfung kann auch in 2 Abschnitten abgelegt werden. Die einzelnen Prüfungsabschnitte müssen an derselben Hochschule abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Universitätslehrern nach § 27 Abs. 1 HSchG, 1 Mitglied des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 HSchG sowie 1 Studenten mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG ist und in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt hat und dem Lehrkörper nach § 27 HSchG angehört.

(2) Bei der Bestellung der Prüfer für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden, bis der Prüfungsausschuß darüber entschieden hat, ob die betreffende Prüfungsleistung fortgesetzt werden darf oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet zu gelten hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die im Studienplan als Voraussetzung für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen notwendigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat.

Die folgenden scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen sind nachzuweisen:

Prüfungsfach „Grundzüge der Geologie und Paläontologie“

Übungen zur Allgemeinen Geologie
Geologische Karten und Profile I
Geologische Geländeübungen I
Einführung in die Paläontologie der Wirbellosen I und II
Regionalgeologische Übungen
2 Vorträge im Geologischen Unterseminar
2 Geologische Unterseminare (Teilnahmebescheinigung)
6 Geologische Exkursionstage (kleine Exkursionen)
1 mind. 8tägige geologische Hauptexkursion

Prüfungsfach „Grundzüge der Mineralogie und Petrographie“

Übungen zur Allgemeinen Mineralogie
Übungen zur Speziellen Mineralogie
Kristalloptikkurs I und II
Einführung in die Gesteins- und Lagerstättenkunde
2 kleinere Mineralogisch-petrographische Exkursionen zu je 1 bis 3 Tagen
1 große (1wöchige) Mineralogisch-petrographische Exkursion

Prüfungsfach „Grundzüge der Experimentalphysik“

Physikalisches Anfängerpraktikum

Prüfungsfach „Grundzüge der Anorganischen Chemie“

Anorganisch-chemisches Praktikum (beachte § 10 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 2)

Prüfungsfach „Grundzüge der Mathematik“

...

Prüfungsfach „Grundzüge der Zoologie“

Zoologisches Anfängerpraktikum

Prüfungsfach „Grundzüge der Botanik“

Botanisches Anfängerpraktikum

Prüfungsfach „Grundzüge der Geographie“

Kartographische Übungen I

Geographisches Karten- und Zeichenpraktikum

Übungen für mittlere Semester (wahlweise Geomorphologie oder
Klimatologie oder Bodengeographie oder ein anderes Gebiet,
je nach Angebot)

1 kleinere Geographische Exkursion (mehrtägig)

1 große Geographische Exkursion (ca. 8 Tage)

Prüfungsfach „Grundzüge der Technischen Mechanik“

Übungen zur Technischen Mechanik I, II und III

Prüfungsfach „Grundzüge der Meteorologie“

Übungen zur Meteorologie I und II

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1, Ziff. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob er den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Der Kandidat muß bei seinem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wenigstens das letzte Semester an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt (§ 8 Abs. 1 Satz 2), ist der zuständige Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Fachgrundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

- a) mündlichen Prüfungen
- b) Klausurarbeiten, soweit gefordert.

(3) Prüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach)
(Allgemeine Geologie, Exogene und endogene Dynamik, Grundzüge der Historischen Geologie, Grundzüge der allgemeinen und speziellen Paläontologie der Wirbellosen, Regionale Geologie von Südwestdeutschland, Grundzüge der regionalen Geologie von Mitteleuropa)
2. Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (als ein Fach)
(Allgemeine und spezielle Mineralogie, Grundzüge der Gesteins- und Lagerstättenkunde)
3. nach Wahl des Kandidaten
Grundzüge der Experimentalphysik
(Experimentalphysik A und B)
oder
Grundzüge der Anorganischen Chemie
(Grundzüge der Experimentalchemie)
oder
Grundzüge der Mathematik
(Höhere Mathematik für Bauingenieure I und II)

4. nach Wahl des Kandidaten

Grundzüge der Zoologie

Einführung in die Zoologie, Einführung in die Tierphysiologie, Spezielle Zoologie I und II)

oder

Grundzüge der Botanik

(Allgemeine Botanik I und II, Einführung in die Pflanzensystematik)

oder

Grundzüge der Geographie

(Physische Geographie I und II, Geomorphologie)

oder

Grundzüge der Technischen Mechanik

(Technische Mechanik, I, II und III)

oder

Grundzüge der Meteorologie

(Allgemeine Meteorologie I und II, Klimatologie)

oder eines Faches aus Ziffer 3.

Wird Anorganische Chemie nicht als Prüfungsfach gewählt, so ist in diesem Fach ein Praktikumsschein beizubringen. Diese Regelung gilt nicht, wenn eines der Prüfungswahlfächer Technische Mechanik ist.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) Im Prüfungsfach „Grundzüge der Mathematik“ werden die Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten erbracht. Dabei kann die Klausur in „Höhere Mathematik für Bauingenieure I“ entweder als studienbegleitende Arbeit (d. h. unmittelbar anschließend an die Lehrveranstaltung) oder zusammen mit der Klausur in „Höhere Mathematik für Bauingenieure II“ nach Abschluß des ganzen Studienabschnittes geschrieben werden.

(2) Eine entsprechende Regelung gilt für das Prüfungsfach „Grundzüge der Technischen Mechanik“ und die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen in Technischer Mechanik I, II und III.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach „Grundzüge der Geologie und Paläontologie“ wird grundsätzlich als Einzelprüfung abgelegt. Die mündlichen Prüfungen in den übrigen Prüfungsfächern können entweder vor einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Die mündliche Einzelprüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für das Prüfungsfach „Grundzüge der Geologie und Paläontologie“ 30 Minuten, für die weiteren Prüfungsfächer mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf begründeten Antrag des Kandidaten beim Prüfer kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Erhöhung der Note 1,0 und die Erniedrigung der Note 5,0 ist nicht möglich.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei mündlicher Prüfung werden alle benoteten, dem Prüfungsfach zuzuordnenden Leistungsnachweise (Scheine), die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, bei der endgültigen Festsetzung der Fachnote mitberücksichtigt, sofern das Notenmittel dieser Leistungsnachweise um einen bestimmten Betrag von der Fachnote der mündlichen Prüfung abweicht. Die endgültige Fachnote erhöht bzw. erniedrigt sich dabei um Zehntelbeträge nach folgendem Schema:

Abweichung von mehr als 2,0	Erhöhung (Erniedrigung)	0,3
Abweichung von 1,5 bis 1,99	Erhöhung (Erniedrigung)	0,2
Abweichung von 1,0 bis 1,49	Erhöhung (Erniedrigung)	0,1
Abweichung von weniger als 1,0	Erhöhung (Erniedrigung)	—

Diese Regelung entfällt, wenn die Fachprüfung nicht bestanden ist.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Dabei erhält das Prüfungsfach Geologie-Paläontologie doppeltes Gewicht.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplom-Vorprüfung kann erst nach Vorliegen des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfungen gestellt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. die im Studienplan als Voraussetzung für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen notwendigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat.

Die folgenden scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen sind nachzuweisen:

Prüfungsfach „Allgemeine Geologie“

- Sedimentologie I und II
- Tektonik I und II
- Gefügekunde geologischer Körper
- Geologische Geländeübungen II
- Geologische Karten und Profile II
- Mathematische Methoden in der Geologie
- Luftbildgeologie I und II
- Übungen zur Erzlagerstättenkunde I
- Übungen zur Erzlagerstättenkunde II (wahlweise)
- 1 Vortrag im Geologischen Oberseminar
- 1 Geologisches Oberseminar (Teilnahmebescheinigung)
- Mindestens 6 Geologische Exkursionstage (kleinere Exk.)
- 1 mind. 8tägige Geologische Hauptexkursion.

Prüfungsfach „Regionale und Historische Geologie einschließlich Paläontologie“

- Paläontologie der Wirbellosen (für Fortgeschrittene)*
- Paläontologische Arbeitsmethoden
- Ausgewählte Kapitel der Wirbeltierpaläontologie*
- 1 Vortrag im Geologischen Oberseminar
- 1 Geologisches Oberseminar (Teilnahmebescheinigung)
- Mindestens 6 Geologische Exkursionstage (kleinere Exk.)
- 1 mind. 8tägige Geologische Hauptexkursion

Prüfungsfach „Angewandte Geologie — Vertieferrichtung Hydrogeologie“

- Übungen zur Einführung in die Hydrologie
- Geohydrologische Auswerteverfahren
- Übungen zur Hydrogeologie I und II
- Übungen zur Hydrochemie
- Übungen zur Ingenieurgeologie I und II

Prüfungsfach „Angewandte Geologie — Vertieferrichtung Ingenieurgeologie“

- Übungen zur Ingenieurgeologie I, II, III und IV
- Übungen zur Hydrogeologie I
- Übungen zur Einführung in die Hydrologie

Prüfungsfach „Petrologie einschließlich Lagerstättenkunde“

- Kristalloptik III (Gesteinsbestimmung)
- Petrographischer Kartierkurs und Auswertung petrographischer Kartierungen
- Sedimentpetrographisches Praktikum

Prüfungsfach „Geophysik“

- Geophysikalisches Laborpraktikum
- Geophysikalisches Feldpraktikum

Prüfungsfach „Boden- und Felsmechanik“

...

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 entsprechend.

* Wahlweise austauschbar mit „Paläontol. der Wirbellosen (für Fortgeschrittene)“ bzw. ausgewählte Kapitel der Wirbeltierpaläontologie.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen,
- b) den geforderten Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (vgl. § 19),
- c) der Diplomarbeit.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Geologie

(Geologie und Tektonik der magmatischen, sedimentären und metamorphen Gesteine, Plattentektonik, Vulkanologie, Sedimentologie und Fazieskunde, Mathematische Methoden in der Geologie, Grundzüge der Erzlagerstättenkunde*, Grundlagen der Geologie der Lagerstätten der Nichterze*, Bodenkunde)

2. Regionale und Historische Geologie einschließlich Paläontologie

(Historische Geologie I, II, III und IV, Geologie von Europa I und II, Geologie außereuropäischer Gebiete, Allgemeine und angewandte Paläontologie der Wirbellosen, Grundzüge der Wirbeltierpaläontologie, wahlweise ausgewählte Kapitel der Wirbeltierpaläontologie oder Paläobotanik oder Grundlagen der Stammesgeschichte)

3. Angewandte Geologie — Vertieferrichtung Hydrogeologie

(Hydrogeologie I und II, Hydrochemie, Grundlagen der Hydrologie, Ingenieurgeologie I und II, Grundlagen der Geologie der Lagerstätten der Nichterze*)

Angewandte Geologie — Vertieferrichtung Ingenieurgeologie

(Ingenieurgeologie I, II, III und IV, Grundlagen der Hydrologie und Hydrogeologie, Grundlagen der Geologie der Lagerstätten der Nichterze*)

4. nach Wahl des Kandidaten

Petrologie einschließlich Lagerstättenkunde

(Petrologie der magmatischen, sedimentären, metamorphen und anatektischen Gesteine, Lagerstättenkunde I und II)

oder

Geophysik

(Grundzüge der Geophysik, Grundzüge der angewandten Geophysik)

oder

Boden- und Felsmechanik

(Bodenmechanik I, Grundbau II, Baugeologie und Felsbaumechanik I, Projektstudium in Felsbau, Tunnel- und Stollenbau)

oder ein weiteres vom Prüfungsausschuß zu genehmigendes, dem Umfang nach gleichwertiges Fach.

Wird Petrologie einschließlich Lagerstättenkunde nicht als Prüfungsfach gewählt, werden Grundzüge der Lagerstättenkunde unter Ziff. 1 oder 3 mitgeprüft und bei dem entsprechenden Fach im Zeugnis genannt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Für die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern 1, 2 und 3 gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für das 4. Prüfungsfach und eventuelle Zusatzfächer gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Für die mündliche Einzelprüfung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt für jedes Fach mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend für jeden einzelnen Kandidaten.

(4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

* Vergl. Ziff. 4 Nachsatz.

§ 19 Klausurarbeiten

Der Fassung des § 19 hat das Kultusministerium nicht zugestimmt.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Für die Zulassung zu der Prüfung in einem Zusatzfach gilt § 16 entsprechend.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit, in der eine selbständige geologische Kartierung enthalten sein muß, soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Geologie selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach bestandener mündlicher Diplomprüfung vergeben. Thema und Vergabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Monate verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in 4 Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit soll von dem Universitätslehrer, der die Arbeit ausgegeben hat und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Berichterstatter beurteilt werden. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie noch von einem dritten Gutachter zu beurteilen.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

§ 23 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern der mündlichen Diplomprüfung die Note „ausreichend“ oder besser erhalten hat. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Präsesiegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen, die Prüfungsfächer und die Durchführung der Prüfungen finden ohne Übergangsfrist auf Studenten Anwendung, die ihr Geologie-Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen. Für diejenigen Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im 5. und 6. Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren zum nächstfolgenden Semester, für diejenigen Studenten, die sich zu diesem Zeitpunkt im 7. Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von 2½ Jahren zum nächstfolgenden Semester, für alle übrigen Studenten nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt können diese Studenten auf Antrag auch bereits nach der neuen Prüfungsordnung unter Nichtanwendung der Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung geprüft werden.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1573/10

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 31. August 1976 H 1573/10 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 2013

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Min.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf die §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 3 HSchG verwiesen.* Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

* § 53 Abs. 3: Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften aufgrund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 65 Abs. 2 verloren hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 65 Abs. 2 Satz 3: Der Bewerber kann zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang länger als 1 Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.